



Verordnung zum Gebüh- renreglement (Gebührentarif)

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	4
1.1. Gegenstand	4
2. BEMESSUNG	4
3. GEBÜHRENBEMESSUNG DER GEMEINDE NACH SACHGEBIET	5
4. BESONDERE KOMPETENZEN IM GEBÜHRENWESEN	5
5. INKASSO VON GEBÜHREN UND AUSLAGEN	6
6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
AUFLAGEZEUGNIS	8
ANHANG 1	10
Gebühren im Personen-, Familien-, Erbrecht	12
1. Aufwandgebühren	12
2. Pauschalgebühren.....	12
3. Ergänzungen zu den Gebühren im Personen-, Familien- und Erbrecht	13
4. Gebührenregelungen in anderen Reglementen und Weisungen.....	13
ANHANG 2	14
Gebühren im Vormundschaftswesen	14
1. Grundsätzliches.....	14
2. Entschädigungen.....	14
ANHANG 3	16
Gebühren im Ortspolizeiwesen	16
1. Aufwandgebühren	16
2. Pauschalgebühren.....	16
3. Gebühren auf der Grundlage des übergeordneten Rechts.....	17
ANHANG 4	18
Einsätze der Feuerwehr	18

ANHANG 5 ⁵⁾	19
Gebühren im Planungs- und Bau- und Infrastrukturwesen	19
1. Aufwandgebühren	19
2. Pauschalgebühren.....	19
3. Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren (exkl. MWST)	22
4. Gebühren auf der Grundlage des übergeordneten Rechts.....	23
ANHANG 6	24
Benützungsgebühren	24
1. Raummieten/Aussenanlagen	24
1.1 Grundsätzliches	24
1.2 Ansätze	25
2. Mietgebühren für öffentlichen Grund.....	26
2.1 Wies- oder Pflanzland, Plätze	26
2.2 Parkplatzgebühren	26
2.3. Ergänzungen zur Vermietung von öffentlichem Grund	27
3. Materialvermietung	27
4. Transportkosten und Maschineneinsätze.....	27
ANHANG 7	28
Steuerwesen	28
1. Aufwandgebühren	28
2. Pauschalgebühren.....	28
ANHANG 8	29
Allgemeine Verwaltungsgebühren	29
ANHANG 8 A) ^{1) 2)}	31
Gebührenansätze Tagesschule.....	31
ANHANG 9 ²⁾	32
Gebührenfreie Leistungen der Gemeinde (Auslagen werden verrechnet)	32

Gestützt auf Art. 6 des Gebührenreglements der Gemeinde Kehrsatz vom 10. Dezember 2007 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

1. Allgemeines

1.1. Gegenstand

Grundsatz

- Art. 1** ¹ Der Gemeinderat regelt in dieser Verordnung
- a) die Grundsätze zu den gebührenpflichtigen Leistungen der Gemeinde
 - b) die Leistungen und Gebührenhöhe, welche nach Aufwand berechnet werden
 - c) die Auslagen und deren Ansätze in der Zuständigkeit der Gemeinde,
 - d) die Leistungen und Gebührenhöhe, welche pauschal verrechnet werden
 - e) das Inkasso von Gebühren und Auslagen der Gemeinde
 - f) besondere Zuständigkeiten im Gebührenwesen

² Vorbehalten bleiben Regelungen in Spezialreglementen und in direkt anwendbaren kantonalen oder eidgenössischen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Aufwandgebühr ^{1) 3)}

Art. 2 ¹ Die Aufwandgebühr I wird für die Arbeitsleistung von Angestellten bis zur Einreihung in die Gehaltsklasse 13 und für Behördenmitglieder berechnet.

Fr. 75.00 pro Stunde

² Die Aufwandgebühr II wird für die Arbeitsleistung von Angestellten bis zur Einreihung in die Gehaltsklasse 24 berechnet.

Fr. 100.00 pro Stunde

Pauschalgebühr

Art. 3 ¹ Der Pauschalgebühr liegt eine durchschnittliche Bearbeitungszeit und Benützung der Infrastruktur für das Erfüllen einer konkreten Arbeit zu Grunde.

² Die Auslagen sind in der Gebühr nicht enthalten.

³ Ist der Arbeitsaufwand oder die Benützungszeit der Infrastruktur ausnahmsweise überdurchschnittlich oder muss eine ex-

terne Infrastruktur benützt werden, so entscheidet die Abteilungsleitung über die Verrechnung nach Aufwand.

⁴ In Pauschalgebühren können auch Aufwendungen von kantonalen oder eidgenössischen Amtsstellen enthalten sein, wenn sie von diesen als Pauschale verrechnet werden (z.B. Ausweiswesen).

Auslagen

Art. 4 Als Auslagen werden in Rechnung gestellt:

- | | |
|---|--|
| a) Porti, Telefongespräche und FAX-Übermittlungen | Tarife des Anbieters |
| b) Publikationen, Anzeigen | Tarife des Medienunternehmens
schwarz/weiss
Fr. 0.50/Seite A4 und A3, farbig Fr. 1.00/Seite A4, farbig Fr. 3.00/Seite A3 |
| c) Fotokopien, Auszüge | |
| d) Spesenentschädigungen | Ansatz gemäss Personalreglement und Entschädigungsreglement |
| e) Leistungen Dritter | gem. Rechnung |

3. Gebührenbemessung der Gemeinde nach Sachgebiet

Sachgebiete

Art. 5 ¹ In den Anhängen 1 bis 9 sind die Gebühren nach Sachgebieten aufgelistet.

4. Besondere Kompetenzen im Gebührenwesen

Gesuche um Gebührenbefreiung

Art. 6 ¹ Gesuche sind an die zuständige Abteilungsleitung zu richten. Diese kann über einen Erlass/Teilerlass von Gebühren bis maximal Fr. 200.00 entscheiden.

² Das Gemeindepräsidium entscheidet über eine Gebührenbefreiung von Fr. 200.00 bis Fr. 500.00. Über höhere Erlasse entscheidet der Gemeinderat.

Ausgabe:	Januar 2008	⁴⁾ 04.09.2014
Revisionen:	¹⁾ 18.03.2010	⁵⁾ 05.11.2015
	²⁾ 16.09.2010	⁶⁾ 15.09.2016
	³⁾ 27.01.2011	⁷⁾ 01.03.2018

5. Inkasso von Gebühren und Auslagen

Übliches Inkasso ²⁾

Art. 7 ¹ Die Gebühren werden mit Inanspruchnahme der Leistung der Gemeinde fällig. Sie werden, sofern keine sofortige Bezahlung erfolgt, von der Gemeinde in Rechnung gestellt. Es ist auch ein Gebühreneinzug per Nachnahme möglich.

² Einzelne Gebühren bis Fr. 50.00 sind sofort bar zu bezahlen, ausgenommen sie werden zusammen mit anderen Gebühren fakturiert.

³ Gebühren für wiederkehrende Leistungen werden in der Regel in Rechnung gestellt, wobei Akontozahlungen gefordert werden können.

⁴ Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

Inkasso mittels Verfügung ²⁾

Art. 7 a ¹ Nicht fristgerecht bezahlte Gebühren werden nach einmaliger eingeschriebener Mahnung mittels einer Verfügung eingefordert.

² Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

³ Schuldnerinnen und Schuldner, die wiederholt Zahlungsaufforderungen der Gemeinde nicht Folge leisten, werden Rechnungen ohne Mahnung in Form einer Verfügung eröffnet. Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Inkasso bei Bussenverfügungen ²⁾

Art. 7 b ¹ Bussen werden grundsätzlich mit einer Verfügung eingefordert.

² Wird nicht innert 10 Tagen schriftlich Einspruch gegen die Busse erhoben und der Bussenbetrag nicht innert 30 Tagen bezahlt, überweist die Gemeinde die Verfügung ans Richteramt zur Bestimmung der Ersatzfreiheitsstrafe (Gemeindeverordnung Art. 55 Abs. 2).

6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 8 Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01. Januar 2008 in Kraft.

² Mit dieser Verordnung werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben insbesondere:

a) Ausführungsbestimmungen zum Gebührenreglement 1997 der Einwohnergemeinde Kehrsatz

Ausgabe:	Januar 2008	⁴⁾ 04.09.2014
Revisionen:	¹⁾ 18.03.2010	⁵⁾ 05.11.2015
	²⁾ 16.09.2010	⁶⁾ 15.09.2016
	³⁾ 27.01.2011	⁷⁾ 01.03.2018

- b) Verordnung zum Wasserversorgungsreglement Einwohnergemeinde Kehrsatz 2004
- c) Verordnung zum Abwasserreglement Einwohnergemeinde Kehrsatz 2004
- d) Ausführungsbestimmungen zum Abfallreglement vom 01.01.1998, Artikel 2 - 7

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Kehrsatz an seiner Sitzung vom 22. November 2007 beschlossen.

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Thomas Stauffer

Remy Raeber

Auflagezeugnis

Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsanzeiger vom 20. Dezember 2007

Kehrsatz, 14. Januar 2008

Der Gemeindegeschreiber:

Remy Raeber

Genehmigung der Änderungen

Der Gemeinderat Kehrsatz hat die Änderungen dieser Verordnung (Artikel 2, Anhänge 1, 2, 3, 5, 6, 8, 8a und 9) an der Sitzung vom 18. März 2010 genehmigt. Die Änderungen wurden im Anzeiger vom 01. Oktober 2010 publiziert und per 01. Mai 2010 bzw. 01. August 2010 (Anhang 8a) in Kraft gesetzt.

Einwohnergemeinde Kehrsatz
Der Präsident: Der Sekretär:

Kehrsatz, 18. März 2010

T. Stauffer

R. Raeber

Genehmigung der Änderungen

Der Gemeinderat Kehrsatz hat die Änderungen dieser Verordnung (Artikel 7, 7a, 7b, Anhang 8a) an der Sitzung vom 16. September 2010 genehmigt. Die Änderungen wurden im Anzeiger vom 01. Oktober 2010 publiziert und per 01. Oktober 2010 in Kraft gesetzt.

Einwohnergemeinde Kehrsatz
Der Präsident: Der Sekretär:

Kehrsatz, 16. September 2010

T. Stauffer

R. Raeber

Genehmigung der Änderungen

Der Gemeinderat Kehrsatz hat die Änderungen dieser Verordnung (Artikel 2, Anhang 2, Anhang 5) an der Sitzung vom 27. Januar 2011 genehmigt. Die Änderungen wurden im Anzeiger vom 13. April 2011 publiziert und per 1. Mai 2011 in Kraft gesetzt.

Einwohnergemeinde Kehrsatz
Der Präsident: Der Sekretär:

Kehrsatz, 27. Januar 2011

T. Stauffer

R. Raeber

Genehmigung der Änderungen

Der Gemeinderat Kehrsatz hat die Änderungen dieser Verordnung (Anhang 5) an der Sitzung vom 4. September 2014 genehmigt. Die Änderungen wurden im Anzeiger vom 3. Dezember 2014 publiziert und per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Einwohnergemeinde Kehrsatz
Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Kehrsatz, 4. September 2014

K. Annen

R. Liechi

Genehmigung der Änderungen

Der Gemeinderat Kehrsatz hat die Änderungen dieser Verordnung (Anhang 5) an der Sitzung vom 5. November 2015 genehmigt. Die Änderungen wurden im Anzeiger vom 18. November 2015 publiziert und per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Einwohnergemeinde Kehrsatz
Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Kehrsatz, 5. November 2015

K. Annen

R. Liechi

Genehmigung der Änderungen

Der Gemeinderat Kehrsatz hat die Änderungen dieser Verordnung (Anhang 5) an der Sitzung vom 15. September 2016 genehmigt. Die Änderungen wurden im Anzeiger vom 1. Dezember 2017 publiziert und per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Einwohnergemeinde Kehrsatz
Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Kehrsatz, 15. September 2016

K. Annen

R. Liechi

Genehmigung der Änderungen

Der Gemeinderat Kehrsatz hat die Änderungen dieser Verordnung (Anhang 1) an der Sitzung vom 1. März 2018 genehmigt. Die Änderungen wurden im Anzeiger vom 16. März 2018 publiziert und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Einwohnergemeinde Kehrsatz
Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Kehrsatz, 1. März 2018

K. Annen

R. Liechti

Anhang 1

Gebühren im Personen-, Familien-, Erbrecht

1. Aufwandgebühren

Wohnungsbetreuung	Betreuung der Wohnung bis zur Übergabe an Erben, "Noträumung"	Aufwandgebühr I
-------------------	---	-----------------

2. Pauschalgebühren

Auszüge aus Registern	Auszug aus dem Einwohnerregister für nicht amtlichen Gebrauch (schützenswertes Interesse vorausgesetzt)	Fr. 15.00
Siegelung	Siegelung, Entsiegelung; Nachforschung nach den Erben; Einverlangen von Familienscheinen für Erbennachweis	Fr. 80.00 und Gebühr für Familienscheine
Letztwillige Verfügungen	Aufbewahrung, Ausstellen Empfangsschein, inkl. allfälligem Austausch	Fr. 30.00 (einmalig)
	Einladung zur Eröffnung, Eröffnung mit Zeugnis, Auszüge, Abschriften, Kopien	Fr. 80.00
	Bescheinigung, dass keine letztwillige Verfügung eingereicht wurde	gratis
Erbenbescheinigung	Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 25.00
Erbgangsbescheinigung	Erbgangsbescheinigung	Fr. 25.00
Einbürgerungen ^{1) 7)}	Es gelten folgende Pauschalgebühren für die Bearbeitung von Einbürgerungsgesuchen :	
	Einzelperson (mit oder ohne Kinder)	Fr. 1'700.00
	Ehepaar (mit oder ohne Kinder)	Fr. 2'500.00
	Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen	Fr. 300.00
	Bearbeitungsgebühr für abgelehnte Gesuche	Aufwandgebühr II

3. Ergänzungen zu den Gebühren im Personen-, Familien- und Erbrecht

Niederlassung	Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

4. Gebührenregelungen in anderen Reglementen und Weisungen

Bibliotheken	Medienausleihe, Mahnungen	Bibliotheksverordnung
Tageskarten	Tagestarif	Weisungen GA-Tageskarten

Anhang 2

Gebühren im Vormundchaftswesen

1. Grundsätzliches

Allgemeines	<p>Die Gemeinde erhebt Gebühren gemäss der kantonalen Gebührenregelungen, insbesondere nach der Verordnung über Gebühren und Entschädigungen der Vormundschaftsbehörden (BSG 213.361). Details siehe Anhang 2.</p> <p>Die Vormundschaftsgebühren werden über die Finanzverwaltung abgerechnet.</p> <p>Die Anweisung von Entschädigungen an Dritte (exkl. RSD) erfolgt durch die Vormundschaftsverwaltung über die Finanzverwaltung.</p> <p>Mit der Entschädigung für Beistände, Beiräte und Vormünder werden folgende Leistungen abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) soziale Betreuung und Kontaktpflege b) Kontakte mit Amt- und Fürsorgestellen, Heimen, usw. c) Mitwirkung bei der Inventaraufnahme d) Rechnungsführung und Rechenschaftsberichterstattung e) Steuererklärung und Verrechnungsanträge erstellen f) Anträge für Sozial- und Fürsorgeleistungen stellen g) Versicherungsleistungen abrechnen, Stipendien verwalten h) Organisieren und Mithelfen bei Haushaltsauflösungen, Unterkunftswechseln
-------------	---

2. Entschädigungen

Entschädigungen ¹⁾	<p>In begründeten Fällen kann die Vormundschaftsbehörde von den Richtwerten gemäss diesem Anhang abweichen.</p> <p>Auslagen von Beiständen, Beiräten und Vormündern richten sich nach den Ansätzen für Verwaltungsangestellte (Personalreglement).</p>	
Entschädigungen	<p>Beistände, Beiräte und Vormünder die nicht beim Regionalen Sozialdienst oder bei der Gemeinde angestellt sind</p> <p>Beistände, Beiräte und Vormünder die beim Regionalen Sozialdienst oder bei der Gemeinde angestellt sind</p>	<p>Verordnung über Gebühren und Entschädigungen der Vormundschaftsbehörden (BSG 213.361/1.1).</p> <p>Verordnung über Gebühren und Entschädigungen der Vormundschaftsbehörden (BSG 213.361). Gutschrift Gemeinde</p>

Ausgabe:	Januar 2008	⁴⁾ 04.09.2014
Revisionen:	¹⁾ 18.03.2010	⁵⁾ 05.11.2015
	²⁾ 16.09.2010	⁶⁾ 15.09.2016
	³⁾ 27.01.2011	⁷⁾ 01.03.2018

	Ansätze für 2jährige Berichtsperiode	1%
	a) Von den während der Rechnungsperiode verwalteten laufenden Einkünften (ohne Rückerstattungen, Liegenschaftserträge und Kapitalerträge)	
	b) Vom Bruttoliegenschaftsertrag, sofern die Liegenschaftsverwaltung besorgt wird.	3 - 5%
	c) Vom verwalteten Vermögen (ohne Liegenschaften)	6 ⁰ / ₀₀
	Falls obige Ansätze nicht verhältnismässig sind:	
	a) intensive persönliche Betreuung inkl. Rechnungsführung	Fr. 2'000.00 - 3'000.00
	b) Bei Betreuung und Rechnungsführung	Fr. 1'000.00 - 2'000.00
	c) nur bei Betreuung ohne nennenswerten Geldverkehr oder bei Rechnungsführung ohne nennenswerte Bedeutung	Fr. 500.00 - 1'000.00
	d) bei nur geringem Aufwand.	Fr. 500.00
Beistandschafts-/ Vormundschaftsberichte, Rechnungen	Beistands- oder Vormundschaftsberichte oder entsprechende Rechnungen durch die Verwaltung bearbeitet.	Aufwandgebühr I unter Berücksichtigung der Entschädigungen
Bestattungskosten ^{1) 3)}	Die Einwohnergemeinde leistet Beiträge an eine schickliche Bestattung. Die Bestattungskosten beinhalten folgende Positionen: a) zwingende administrative und organisatorische Bestattungsvorbereitungen b) Kremations- und/oder Aufbahrungskosten inkl. einfachem Sarg und/oder Urne c) zwingend notwendige Transporte d) eigentliche Bestattung e) Kosten für letzte Ruhestätte im Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Belp oder dem von der Gemeindeverwaltung bestimmten Friedhof (Grabplatz) f) Gebühren für die Siegelung Folgende Voraussetzungen müssen für die Geltendmachung eines Beitrages erfüllt sein: a) Die Aufträge im Zusammenhang mit der Bestattung wurden durch die Gemeindeverwaltung erteilt. b) Die für die Bestattung anfallenden Kosten oder Teile davon können infolge fehlender finanzieller Mittel nicht beglichen werden: ba) aus der Hinterlassenschaft Unbemittelter bb) vom Ehe- oder Konkubinatspartner bc) den Erben oder c) Die Erbschaft wurde ausgeschlagen und die obenerwähnten Buchstaben "a" und "b" treffen zu.	
	Beitragshöhe	max. Fr. 3'500.00

Anhang 3

Gebühren im Ortspolizeiwesen

1. Aufwandgebühren

Kontrollen ausser Haus	Durchführen von Kontrollen, Besichtigungen (Augenscheinen), Bewertungen, Stellungnahmen, Abnahmen, die nicht bereits Gegenstand einer anderen Gebühr sind	Aufwandgebühr II
Wohnungsräumung	Wohnungsräumung auf Grund einer richterlichen Anordnung (selbstverschuldet)	Aufwandgebühr II
Polizeieinsätze und Einsätze von Behördenmitgliedern	Einsätze zur Nothilfe, erstmalig bei häuslicher Gewalt, Streitigkeiten und Drogenmissbrauch	gebührenfrei (ausgenommen bei Verkehrsunfällen)
	Folge-Einsätze innerhalb eines Jahres bei häuslicher Gewalt, Streitigkeiten und Drogenmissbrauch	Aufwandgebühr II, Rechnung der Polizei
Desinfektionen	Wohn- und Industrieräume	Aufwandgebühr II und Rechnung Dritter

2. Pauschalgebühren

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art..
	Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Fr. 70.00
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Fr. 70.00
	c) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang (Verfügung)	Fr. 70.00
Handel und Gewerbe	Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielalons	Fr. 70.00
	Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spiel-, Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Fr. 70.00

Ausgabe: Januar 2008
 Revisionen: ¹⁾ 18.03.2010
²⁾ 16.09.2010
³⁾ 27.01.2011

⁴⁾ 04.09.2014
⁵⁾ 05.11.2015
⁶⁾ 15.09.2016
⁷⁾ 01.03.2018

Handlungsfähigkeitszeugnis	Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 20.00
Fundbüro	Herausgabe von Fundgegenständen an rechtmässigen Eigentümer	Fr. 5.00
Demonstrationen und Werbung	Bewilligung für Demonstrations- und Werbeveranstaltung	Fr. 50.00
	Mitberichte für Wanderlager, Verkaufswagen, Betriebswegweiser, Reklame, Verkehrsumleitungen, etc.	Fr. 50.00
Wahlen	Einpacken von Werbematerial durch die Verwaltung pro Stimmberechtigte/r	
	- bei geringem Aufwand	Fr. 0.30
	- bei mittlerem Aufwand	Fr. 0.50
	- bei grossem Aufwand	Fr. 1.00
		(Aufwand Dritte)

3. Gebühren auf der Grundlage des übergeordneten Rechts

Gesundheitswesen	Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21
Aus- und Sonderverkäufe	Totalausverkäufe, Teilausverkäufe und Sonderverkäufe	Gesetz über Handel und Gewerbe (BSG 930.1) und Verordnung über die Ladenöffnung an Werktagen sowie aus- und Sonderverkäufe (BSG 930.11)
Waffenerwerbsschein	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Ausweise ¹⁾	aufgehoben	
Mietamt	Die Gebühren im Bereich Mietamt sind im Dekret über die Mietämter geregelt	BSG 222.131.1
Bussen	Gemeindebussen gemäss Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt	bis Fr. 500.00

Ausgabe: Januar 2008
Revisionen: ¹⁾ 18.03.2010
²⁾ 16.09.2010
³⁾ 27.01.2011

⁴⁾ 04.09.2014
⁵⁾ 05.11.2015
⁶⁾ 15.09.2016
⁷⁾ 01.03.2018

Anhang 4

Einsätze der Feuerwehr

Gratis-Einsätze	Lösch- und Rettungseinsätze	gebührenfrei
Kostenpflichtige Einsätze	Kostenpflichtige Einsätze gemäss Einsatzrapport	Richtlinien der kant. Gebäudeversicherung
	a) bei Verkehrsunfällen und zur Bergung von Fahrzeugen und Sachgütern	
	b) bei Fahrzeugbränden	
	c) bei Insekten- und Schädlingsbekämpfung	
	d) bei Wasser- und Abwasser-Rückstau	
	e) für die Rettung von Personen und Tieren aus misslichen Lagen (z.B. verschlossene Wohnung, Aufzüge, Tierrettung)	
	f) bei Fehlalarmen und durch fehlerhafte Brandmeldeanlagen	
	g) bei Vereinsanlässen (Verkehrsregelung, Aufsicht) und Brandwache	
	h) für die Deblockierung von Aufzugsanlagen	
	i) für das Abräumen von Aufschüttungen aufgrund eines Brandes oder eines Naturereignisses, falls es aus Sicherheitsgründen nicht unbedingt erforderlich ist	
	k) für die Ausbildung von Betriebs- oder Gebäudebesitzern/Mietern/Angestellten etc.	
Nachbarliche Hilfeleistungen ²⁾	Einsätze gemäss Einsatzrapport	Gemäss Rahmenvertrag Feuerwehren Region Bern oder Vereinbarung der GVB
Materialbenützung	Wassersauger	Fr. 25.00
	Tauchpumpe elektrisch/mit Kompressor	Fr. 25.00/Fr. 75.00
	Stromaggregat	Fr. 40.00

Anhang 5

Gebühren im Planungs- und Bau- und Infrastrukturwesen

1. Aufwandgebühren

Planung	Aufwendungen ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Abändern von: a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung c) Einspracheverhandlung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II
Projektänderungen/ Verlängerungen im Baubewilligungsverfahren	Behandlung entsprechender Gesuche	Aufwandgebühr II
Vorzeitige Baubewilligung	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Spezielle Baukontrollen	Diese umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten: a) Bauprofilkontrolle b) Schnurgerüstkontrolle c) Gerüste und Spriessungen (Baugrubensicherung)	Aufwandgebühr II
Baupolizeiliche Massnahmen	Verfahrensinstruktion, Verfügungen, Nichteintretensentscheid, Bauabschlag (Blitzentscheid), Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Baum-, Strauch und Heckenschnitt	Ersatzvornahme	Aufwandgebühr I

2. Pauschalgebühren

Behandlung von Baugesuchen in der Kompetenz der Gemeinde	Diese umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten: a) Vorläufige Prüfung (Entgegennahme, Vollständigkeitsprüfung, summarische materielle Prüfung) b) die Bekanntgabe des Gesuches (Publikation im Anzeiger Amt Seftigen und im	Pauschalgebühr aufgrund der Baukosten (siehe nachfolgende Ansätze "Pauschalen aus Baukosten")
--	--	---

Ausgabe:	Januar 2008	⁴⁾ 04.09.2014
Revisionen:	¹⁾ 18.03.2010	⁵⁾ 05.11.2015
	²⁾ 16.09.2010	⁶⁾ 15.09.2016
	³⁾ 27.01.2011	⁷⁾ 01.03.2018

	<p>Amtsblatt, gegebenenfalls Benachrichtigung der Nachbarn inkl. Anzeige des Lastenausgleichsverfahrens)</p> <p>c) die materielle Prüfung und Begutachtung des Gesuches im Hinblick auf die gesetzlichen Voraussetzungen des Vorhabens,</p> <p>d) die Aufwendungen aller zum Mitbericht verpflichteten Stellen und beratende Kommissionen soweit dafür nicht besondere Abgaben erhoben werden, sowie die Koordination dieser Mitberichte durch die Bauverwaltung,</p> <p>e) die Durchführung und Leitung der Einspracheverhandlungen inkl. Protokollführung,</p> <p>f) die Ausarbeitung des Berichts zuhanden der Baubewilligungsbehörde bzw. die Ausfertigung des Bauentscheides,</p> <p>g) Ausfertigung des Bauentscheides</p> <p>h) Erforderliche Baukontrollen (Kontrolle auf dem Bauplatz, Baustelleninstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme, Lärmschutz, etc.)</p> <p>i) Archivierung der Bauakten</p>	
Behandlung von Baugesuchen im koordinierten Verfahren	<p>Diese umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:</p> <p>a) Vorläufige Prüfung</p> <p>b) Formelle und materielle Vorprüfung</p> <p>c) Einholen von Amts- und Fachberichten</p> <p>d) Verfassen von Mitberichten, Fachberichten, Stellungnahmen</p> <p>e) Teilnahme an Einspracheverhandlungen</p> <p>f) Baukontrollen (Kontrolle auf dem Bauplatz, Baustelleninstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme, Lärmschutz, etc.)</p>	Pauschalgebühr aufgrund der Baukosten (siehe nachfolgende Ansätze "Pauschalen aus Baukosten") zu reduziertem Ansatz von 80%
Aufforderungen	Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel, Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 30.00
Vorzeitiger Baubeginn	Gesuch um vorzeitigem Baubeginn	Fr. 50.00
Baubeginn	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00/Anzeige

Ausgabe: Januar 2008
Revisionen: ¹⁾ 18.03.2010
²⁾ 16.09.2010
³⁾ 27.01.2011

⁴⁾ 04.09.2014
⁵⁾ 05.11.2015
⁶⁾ 15.09.2016
⁷⁾ 01.03.2018

Reklame	Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung falls Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde ist	Fr. 50.00
Reklame falls nicht Baubewilligungspflichtig	Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Fr. 70.00
Feuerungskontrolle ⁵⁾	Periodische behördliche Kontrollen/Nachkontrollen inkl. Kantonsbeitrag Brenner einstufig Brenner zweistufig	Fr. 95.00 exkl. MWST Fr. 115.00 exkl. MWST
Winterdienst	Privatstrassen der Kategorie 3, 4 und 6 und Meliorationsstrassen Kategorie 5	Fr. .../m ²
Strassenreinigung	Privatstrasse der Kategorie 3, 4 und 6 und Meliorationsstrassen Kategorie 5	Fr. .../ m ²

Pauschalen aus Baukosten:

Baukosten in Fr.		Mindestgebühr in Fr.	Promilleansatz
0.00	bis 24'999.00	100.00	10.00
25'000.00	bis 49'999.00	250.00	8.00
50'000.00	bis 74'999.00	400.00	7.00
75'000.00	bis 99'999.00	550.00	6.50
100'000.00	bis 124'999.00	675.00	6.00
125'000.00	bis 149'999.00	800.00	5.70
150'000.00	bis 199'999.00	925.00	5.20
200'000.00	bis 249'999.00	1'050.00	4.70
250'000.00	bis 299'999.00	1'175.00	4.40
300'000.00	bis 349'999.00	1'320.00	4.20
350'000.00	bis 399'999.00	1'470.00	4.00
400'000.00	bis 449'999.00	1'600.00	3.90
450'000.00	bis 499'999.00	1'755.00	3.80
500'000.00	bis 999'999.00	1'900.00	3.20
1'000'000.00	bis 1'999'999.00	2'900.00	2.40
2'000'000.00	bis 3'999'999.00	4'400.00	1.85
4'000'000.00	bis 7'999'999.00	6'900.00	1.45
8'000'000.00	bis 15'999'999.00	10'900.00	1.15
16 000 000.00	bis 31 999 999.00	16'900.00	0.85
32 000 000.00	und mehr	24'900.00	0.60

3. Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren (exkl. MWST)

Wasser		
- Anschlussgebühr	Pro BW	Fr. 130.00
	Pro m ² umbauter Raum	Fr. 1.30
- Löschgebühr	Pro m ³ umbauter Raum	Fr. 1.30
- Jährliche Grundgebühr ⁶⁾	Wasserzählergrösse 20mm; 5m ³ /h	Fr. 90.00
	Wasserzählergrösse 25mm; 7m ³ /h	Fr. 130.00
	Wasserzählergrösse 32mm; 10m ³ /h	Fr. 200.00
	Wasserzählergrösse 40mm; 20m ³ /h	Fr. 420.00
	Wasserzählergrösse 50mm; 30m ³ /h	Fr. 640.00
	Zusätzlicher Zähler 20mm	Fr. 50.00
	Zusätzlicher Zähler 25mm	Fr. 75.00
	Zusätzlicher Zähler 30mm	Fr. 100.00
	Zusätzlicher Zähler 40mm	Fr. 125.00
- Verbrauchsgebühr ⁶⁾	Pro m ³ Wasser	Fr. 1.70
- Ungemessene Wasserbezüge	Jährliche Grundgebühr	Fr. 200.00
	Tagesgebühr	Fr. 20.00/Tag
Bauwasser ¹⁾		
	Einfamilienhaus pauschal	Fr. 200.00
	Mehrfamilienhaus bis 6 Einheiten	Fr. 500.00
	Grosses Mehrfamilienhaus	Wasserzähler + m ³
- Wasser ab Hydrant	Für kleine Wassermengen bis 100l	Fr. 10.00/Tag, jedoch mindestens Fr. 25.00 pro Verwendungsfall
	Für grosse Wassermengen ab 100l, gemäss Ablesung Wasserzähler	Fr. 1.50/m ³
Abwasser		
- Anschlussgebühren	Pro BW	Fr. 140.00
	Regenwasser	Fr. 10.00/m ²
- Jährliche Grundgebühr	Pro Wohneinheit	Fr. 75.00
	Industrie, Gewerbe, Dienstleistung	Fr. 75.00
	Einleitung Regenwasser 10 - 150 m ² versiegelte Fläche	Fr. 50.00
	Einleitung Regenwasser 151 - 300 m ² versiegelte Fläche	Fr. 100.00
	Einleitung Regenwasser 301 - 450 m ² versiegelte Fläche	Fr. 150.00
	Einleitung Regenwasser 451 - 600 m ² versiegelte Fläche	Fr. 200.00
	je weitere 150m ² versiegelte Fläche	Fr. 50.00
- Verbrauchsgebühren	pro m ³ Wasserverbrauch/Abwasseranfall	Fr. 1.70

Ausgabe: Januar 2008
Revisionen: ¹⁾ 18.03.2010
²⁾ 16.09.2010
³⁾ 27.01.2011

⁴⁾ 04.09.2014
⁵⁾ 05.11.2015
⁶⁾ 15.09.2016
⁷⁾ 01.03.2018

Abfall		
- Jährliche Grundgebühr ⁶⁾	Pro Wohneinheit Industrie, Gewerbe, Dienstleistung	Fr. 65.00 Fr. 75.00
- Benützungsgebühr ^{3) 4)}	Wert einer Gebührenmarke	Fr. 1.70
	17l Abfallsack	1/2 Marke
	35l Abfallsack	1 Marke
	60l Abfallsack	1 1/2 Marke
	110l Abfallsack	3 Marken
	200l Container	Fr. 8.00 (inkl. MWST)
	400l Container	Fr. 16.00 (inkl. MWST)
	600l Container	Fr. 24.00 (inkl. MWST)
	800l Container	Fr. 32.00 (inkl. MWST)
	Jahrescontainer	Fr. 1'455.00 (inkl. MWST)
	Kleinsperrgut bis 20kg	Fr. 3.60
	Grobsperrgut bis 50kg	Fr. 7.20
- Gratis Entsorgung	Sammelstellen: Glas, Textilien, Weissblech, Alt- und Speiseöl, Taschenbatterien Sammlungen für Sonderabfälle an Sonderabfalltagen Altpapier/Karton, Grünabfuhr	
- Bussen	Widerhandlungen gegen das Reglement Widerhandlungen gegen die Verordnung und gestützt auf Verfügungen Bussenliste gemäss Bussenliste der kantonalen Ordnungsbussenverordnung: a) Hinauswerfen von Gegenständen aus dem Fahrzeug b) Zurücklassen, Wegwerfen oder Ablagern folgender Kleinabfälle ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen: - Hundekot - Inhalt eines Aschenbechers - Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste - Siedlungsabfälle	bis Fr. 1'000.00 bis Fr. 300.00 Bussenliste der kantonalen Ordnungsbussenverordnung (BSG 324.111)

4. Gebühren auf der Grundlage des übergeordneten Rechts

Mehrwertabschöpfung Gestützt auf das Baureglement Artikel 80 gelten Richtlinien des Gemeinderates über die Anwendung des Planungsausgleichs

Ausgabe:	Januar 2008	⁴⁾ 04.09.2014
Revisionen:	¹⁾ 18.03.2010	⁵⁾ 05.11.2015
	²⁾ 16.09.2010	⁶⁾ 15.09.2016
	³⁾ 27.01.2011	⁷⁾ 01.03.2018

Anhang 6

Benützungsgebühren

1. Raummieten/Aussenanlagen

1.1 Grundsätzliches

Allgemeines	<p>Räume und Aussenanlagen werden gemäss den "Weisungen über die Vermietung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Grundstücken" vergeben.</p> <p>Vereine, die über keine eigene "Persönlichkeit" (Statuten) verfügen, werden für die Gebührenbestimmung den natürlichen Personen gleichgestellt (Art. 62 ZGB) und somit als "Privatpersonen/Privatpersonen-gruppe" betrachtet.</p> <p>Im Rahmen einer <u>regelmässigen</u> Raummiete (pro Woche/Monat) wird ein Verein als ortsansässig eingestuft, wenn mindestens 50% seiner aktiven Mitglieder ihren Wohnsitz in der Gemeinde Kehrsatz nachweisen können. Der Nachweis hat mit Vorlage eines Aktivmitgliederverzeichnisses mit Adressangabe zu erfolgen.</p> <p>Im Rahmen einer <u>nicht regelmässigen</u> Raummiete (1 bis 2 Mal pro Jahr) wird ein Verein als ortsansässig eingestuft, wenn Aktivmitglieder ihren Wohnsitz in der Gemeinde Kehrsatz nachweisen können und kein anderer Verein mit dem gleichen Zweck in der Gemeinde Kehrsatz besteht. Der Nachweis hat mit Vorlage eines Aktivmitgliederverzeichnisses mit Adressangabe zu erfolgen.</p>
Gebühregrundsätze ¹⁾	<p>Von den Organen und den nicht ständigen Kommissionen der Gemeinde und von ortsansässigen Vereinen wird für die Benützung von im Voraus reservierten Räumen/Aussenanlagen im Rahmen ihrer Tätigkeit an</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Werktagen (Montag bis Freitag) keine Gebühr gefordert (ausgenommen Lernschwimmbecken); b) Samstagen und Sonntagen sowie allgemeinen Feiertagen eine einfache Benützungsgebühr gefordert. Die gleiche Gebührenregelung gilt für die auf Gesuch hin bewilligte Benützung durch ortsansässige Privatpersonen. <p>Für nicht Ortsansässige (Privatpersonen, Vereine, etc.) gilt auf ein bewilligtes Gesuch hin</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Montag bis Freitag die einfache Benützungsgebühr, und - an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen die doppelte Benützungsgebühr (ausgenommen Lernschwimmbecken)
Kommerzielle Veranstaltungen	<p>Als kommerzielle Veranstaltungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lotto, Geldspiele

Ausgabe:	Januar 2008	⁴⁾ 04.09.2014
Revisionen:	¹⁾ 18.03.2010	⁵⁾ 05.11.2015
	²⁾ 16.09.2010	⁶⁾ 15.09.2016
	³⁾ 27.01.2011	⁷⁾ 01.03.2018

- Ausbildungsanlässe gegen Entgelt (ausgenommen Kurse im Rahmen des Erwachsenen- und Jugendbildungsprogrammes)
- Konzerte, Theater, Lesungen, Ausstellungen und Ähnliches bei denen Eintrittsgebühren erhoben werden oder die Eintrittsgebühr zur Konsumation hinzugerechnet wird.
- Firmenfeste und Ähnliches

Grundsätzlich gilt für kommerzielle Anlässe ein Zuschlag in der Höhe der einfachen Benützungsgebühr.

Der Gemeinderat kann einen Zuschlag in der Höhe von maximal der doppelten Benützungsgebühr erheben.

Raumbelegung	Die Benützungsgebühren schliessen in der Regel maximal eine Tagesnutzung (8 Stunden) ein.
	Für das Einrichten und Aufräumen der Aula am Vortag/Folgetag kann die Benützung gratis bewilligt werden, sofern die Aula nicht anderweitig benützt wird.
Benützung von gemeindeeigenem Material ¹⁾	Die Gemeinde kann gemeindeeigenes Material vermieten.
	Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die Herausgabe und ist für die Rechnungsstellung verantwortlich.

1.2 Ansätze

Benützungsgebühren (einfache Gebühr) ¹⁾	Militärküche, Schulküche, Singsaal neues Dorfschulhaus, Essraum Truppenunterkunft, Medienraum neues Dorfschulhaus	Fr. 70.00
	Aula	Fr. 100.00
	Einzel-Turnhallen:	
	- Einzelbenützung	Fr. 100.00
	- Jahresgebühr 1700 - 1800 Uhr und 2200 - 2300 Uhr	Fr. 250.00/Stunde
	- Jahresgebühr 1800 - 2200 Uhr	Fr. 500.00/Stunde
	Doppel-Turnhalle	
	- Einzelbenützung	Fr. 150.00
	- Jahresgebühr 1700 - 1800 Uhr und 2200 - 2300 Uhr	Fr. 500.00/Stunde
	- Jahresgebühr 1800 - 2200 Uhr	Fr. 1'000.00/Stunde
	Aussen-Sportanlage mit Garderobe	
	- Einzelbenützung	Fr. 100.00

Ausgabe: Januar 2008
Revisionen: ¹⁾ 18.03.2010
²⁾ 16.09.2010
³⁾ 27.01.2011

⁴⁾ 04.09.2014
⁵⁾ 05.11.2015
⁶⁾ 15.09.2016
⁷⁾ 01.03.2018

	- Jahresgebühr	Fr. 300.00/Stunde
	Lehrschwimmbecken	
	- Einzelbenützung	Fr. 70.00/Stunde
	- Jahresgebühr	Fr. 1'000.00/Stunde
	An Samstagen und Sonntagen erfolgt keine Vermietung	
Besondere gemeindeeigene Einrichtungen ¹⁾	Mindestmietgebühr pro Benützung/Tag in gemeindeeigenen Räumen	
	- Beamer	Fr. 25.00
	- Prokischreiber mit Leinwand	Fr. 25.00
	- Flipchart-Ständer oder Tafel	in Raumbenützungsg Gebühr inbegriffen
	- Audio-Anlage (Beamer, TV)	Fr. 50.00
	- Visio-Laser (Hellraumprojektor ab Papier)	Fr. 25.00

2. Mietgebühren für öffentlichen Grund

2.1 Wies- oder Pflanzland, Plätze

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
	Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	Fr. 0.30
	- unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. 0.20
	Maximale Tagesgebühr	Fr. 250.00

2.2 Parkplatzgebühren

Tagesbewilligung	Bereich von öffentlichen Verkehrsmittel (Bahnhof und Bahnhof Nord)	Fr. 4.00/Parkplatz
Wochenbewilligung	- Motorräder, Motorräder mit Seitenwagen	Fr. 5.00 bis Fr. 50.00
	- Personen-, Lieferwagen, Anhänger bis 1,5t	Fr. 10.00 bis Fr. 100.00
	- Lastwagen, schwere Anhänger über 1,5t	Fr. 40.00 bis Fr. 250.00
Monatsbewilligung	- Motorräder, Motorräder mit Seitenwagen	Fr. 50.00 bis Fr.

Ausgabe:	Januar 2008	⁴⁾ 04.09.2014
Revisionen:	¹⁾ 18.03.2010	⁵⁾ 05.11.2015
	²⁾ 16.09.2010	⁶⁾ 15.09.2016
	³⁾ 27.01.2011	⁷⁾ 01.03.2018

	gen	150.00
	- Personen-, Lieferwagen, Anhänger bis 1,5t	Fr. 80.00 bis Fr. 250.00 (BLS Fr. 30.00)
	- Lastwagen, schwere Anhänger über 1,5t	Fr. 250.00 bis Fr. 600.00
Jahresbewilligung	- Motorräder, Motorräder mit Seitenwagen	
	- Personen-, Lieferwagen, Anhänger bis 1,5t	Fr. 300.00 BLS
	- Lastwagen, schwere Anhänger über 1,5t	

2.3. Ergänzungen zur Vermietung von öffentlichem Grund

Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

3. Materialvermietung

Pauschalgebühr für den Gebrauch von Material	Die Gebühren richten sich grundsätzlich nach dem "Taglohntarif der Baumeisterverbände Bern-Mittelland, Bern Stadt und Sektionen des SBV":	
	- Garnitur Partytisch mit zwei Sitzbänken ab Werkhof	Fr. 10.00 zuzüglich Transportkosten

4. Transportkosten und Maschineneinsätze

Transportkosten und Maschineneinsätze werden gemäss FAT-Tarife verrechnet.

Anhang 7

Steuerwesen

1. Aufwandgebühren

Amtl. Bewertung	Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
-----------------	--	-----------------

2. Pauschalgebühren

Veranlagung	Auszug aus dem Steuerregister/Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.00
	Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Fr. 20.00
Amtliche Bewertung	Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.00

Anhang 8

Allgemeine Verwaltungsgebühren

Arbeitszeit	Im Büro und ausser Haus	Ansätze gemäss Art. 2
Infrastrukturbenützung	EDV, Werkzeuge, Papier, Kopierer, Raummieten, Maschinen, Geräte, exkl. Fahrzeuge	Ansätze gemäss Art. 2
Verfügungen	Erlass, Versand - einfacher Inhalt - arbeitsaufwändiger Inhalt falls nicht im <u>Sachbereich</u> geregelt oder in anderer Gebühr enthalten	Fr. 50.00 Aufwandgebühr II und Auslagen
Datenschutz ¹⁾	Listenauskünfte (Verfügung)	Fr. 70.00
	Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von eigenen Daten gem. Datenschutzgesetz Art. 23 und 24 (Verfügung)	Fr. 70.00
	Ersuchende Person gibt zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass	Fr. 70.00
Gebühreninkasso	Mahnung	Fr. 25.00
Spesen	Essen-/Übernachtungsspesen, Fahrzeug-km-Kosten (ausgenommen Spezialfahrzeuge).	Ansätze gemäss Personalreglement und Entschädigungsreglement
Fotokopien, Auszüge	- farbig - schwarz-weiss	Fr. 1.00/Seite Fr. 0.50/Seite
Publikationen	Erlass von Publikationen, sofern sie nicht bereits Gegenstand einer anderen Gebühr sind	Aufwandgebühr I und Publikationskosten
Drucksachen	Verkauf von Reglementen an nicht in der Gemeinde Stimmberechtigte	Fr. 10.00 pro Reglement
Adress- und Steueraus-künfte	Adress- und Steuerauskünfte, (schützenswertes Interesse vorausgesetzt)	Fr. 15.00
Nachsclagungen	Nachsclagen im Gemeindearchiv/Plänen/Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I

Ausgabe: Januar 2008
Revisionen: ¹⁾ 18.03.2010
²⁾ 16.09.2010
³⁾ 27.01.2011

⁴⁾ 04.09.2014
⁵⁾ 05.11.2015
⁶⁾ 15.09.2016
⁷⁾ 01.03.2018

Zustellungen	Von Briefen, Urkunden, Vorladungen, nicht abgeholte Briefpost, etc.	Aufwandgebühr I und Fahrzeugspesen
Bussen	Verstösse gegen Reglemente	max. Fr. 5'000.00, Gemeindegesezt
	Verstösse gegen Verordnungen	max. Fr. 2'000.00 Gemeindegesezt
	Der Gemeinderat bestimmt die Bussenhöhe innerhalb der Höchstbeträge.	
Ausgleichskasse ¹⁾	Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

Anhang 8 a) ^{1) 2)}

Gebührenansätze Tagesschule

1. Grundsätzliches

- 1.1. Die in Rechnung gestellten Kostenanteile für Obhut- oder Sorgeberechtigte, die Kinder Module der Tagesschule besuchen lassen, setzen sich zusammen aus:
- Elternbeiträgen für die Betreuung und
 - Gebühren für Mahlzeitenangebote.

2. Elternbeiträge

- 2.1. Die Ansätze der einkommensabhängigen Elternbeiträge richten sich nach der Tagesschulverordnung des Kantons Bern Artikel 10 bis 17 (432.211.2). Eine entsprechende Tabelle für die Berechnung ist auch auf dem Merkblatt "Gebührenansätze Elternbeiträge und Gebühren für Mahlzeitenangebote für die Tagesschule" enthalten.
- 2.2. Mit den Elternbeiträgen werden die Kostenanteile für die Betreuungszeit pro Stunde abgegolten.
- 2.3. Die Elternbeiträge sind im Voraus (bis Ende des laufenden Semesters) zu entrichten. Ist dies nicht der Fall, so werden Kinder nicht in die Tagesschule aufgenommen bzw. ausgeschlossen.

3. Gebühren für Mahlzeitenangebote

- 3.1. Der Gebührenrahmen für Mahlzeitenangebote bei einem regelmässigen Besuch (setzt bestätigte Anmeldung voraus) wird vom Gemeinderat in Anlehnung an die Vorgaben der Erziehungsdirektion wie folgt als Einheitspreise festgesetzt:
- | | |
|-----------------------------------|------------------------|
| a) Frühstücksverpflegung pauschal | Fr. 1.50 bis Fr. 4.50 |
| b) Mittagsverpflegung pauschal | Fr. 7.00 bis Fr. 12.00 |
| c) Zvieri | Fr. 1.50 bis Fr. 3.00 |
- 3.2. Bei unregelmässiger Teilnahme am Mittagstisch müssen die Mahlzeiten mittels Bon bezahlt werden. Der Gebührenrahmen beträgt Fr. 8.00 bis Fr. 15.00
Gegenwärtig (Oktober 2010) gilt: 1 Bon = 1 Mittagessen im Wert von Fr.10.00
Bonblöckli = 10 Bon Wert Fr. 100.00.
- 3.3. Veränderte Bon-Werte werden auf die einzelnen Bons aufgedruckt.
- 3.4. Ermässigungen sind ausgeschlossen.

Anhang 9²⁾

Gebührenfreie Leistungen der Gemeinde (Auslagen werden verrechnet)

1. Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden
2. Einsichtnahme in Akten von Betroffenen
3. Formlose Anfragen über eigene Daten
5. Anträge für Motorfahrzeugführerausweise (Prüfung und Unterschrift)
6. Gesuch für unentgeltliche Prozessführung
7. Unterschriftsbestätigungen
8. Lebensbestätigungen, Bescheinigungen und ähnliches ohne Aufwand (z.B. nur Unterschrift)
9. Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle (exkl. Niederlassungsausweis)
10. Verfügungen im Fürsorgewesen
11. Einzelbewilligung im Gastgewerbe
13. Erste Aufforderung zum Ergänzen von verlangten Unterlagen
14. Bescheinigung, dass keine letztwillige Verfügung vorliegt
15. Auszüge aus einer letztwilligen Verfügung
16. Bestätigung von Originalabschriften
19. Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen (teilweise gratis)
20. Gutheissende Verfügungen im Zusammenhang mit eigenen Daten (Datenschutzgesetz Art. 23 und 24)
21. Einfache Bescheinigungen aller Art
22. Ausstellen von Formular Parkplatzerleichterung
23. Ausstellen von Formularen für AHV/IV